



Stadt Buchloe

Satzung

der Stadt Buchloe über die Veränderungssperre im Bereich der „Eichenlohstraße“ in Buchloe für den Bereich westlich der „Eichenlohstraße“
Gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) sowie aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Buchloe folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Buchloe hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Buchloe einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Veränderungssperre gilt im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, bis zur roten Linie mit der Beschriftung „Südliche Grenze Veränderungssperre“. Die Veränderungssperre gilt somit, im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, für die Fl.Nrn. 175 Tfl., 178 Tfl., 178/1, 178/2, 178/3, 176 Gemarkung Lindenberg, nicht jedoch für die Fl.Nr. 161 Gemarkung Lindenberg.

§ 3 Verbote

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
2. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt am 10.02.2028 außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, wenn und soweit für das in § 2 genannte Gebiet der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Buchloe, den 18.02.2026



Robert Pöschl
Erster Bürgermeister



Ausgefertigt:

Buchloe, den 20.02.2026



Robert Pöschl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss zum Erlass einer Veränderungssperre wurde am 25.02.2026 ortsüblich gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.
Die Veränderungssperre ist damit in Kraft getreten.

Buchloe, den 26.02.2026



Robert Pöschl
Erster Bürgermeister

